

Gesetzestext der öffentlich-rechtliche Begriff von „Wohnsitz“ (z. B. in § 8 der Abgabenordnung) zugrunde liegt, wonach – wie auch nach dem Melderecht – mehrere Wohnsitze möglich sind, kann man ahnen, wie viele Profis und Amateure bereits an der Entwicklung entsprechender Ausreden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden arbeiten. Schaut man sich die gesamte Norm an, so fällt nicht schwer zu prognostizieren, dass die Verständigung in der schlichten Form des „Deals“ in diesen Verfahren demnächst fröhliche Urständ‘ feiern wird. Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt und infolge des Cannabiskonsums nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu steuern, macht sich wie nach dem Genuss von Alkohol gemäß § 316 StGB strafbar. Anders als bei Alkoholfahrten (absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ Blutalkoholkonzentration) kann der Nachweis fehlender Fahrtüchtigkeit nicht allein schon aus einem positiven Befund des Cannabiskonsums im Blut geführt werden; es bedarf regelmäßig weiterer aussagekräftiger Ausfallerscheinungen, die auf den Cannabiseinfluss zurückgeführt werden können. Schöffen, die in KCanG-Verfahren zum Einsatz kommen, sei eine frühzeitige Befassung mit der Materie angeraten.

4. Weitere Regelungen

Für Täter, deren Verurteilung noch nicht vollstreckt ist, wird eine Amnestie ausgesprochen. Das bedeutet nicht nur, dass

Urteile nicht mehr vollstreckt werden, bei denen die Geldstrafe noch nicht bezahlt oder die Freiheitsstrafe nicht verbüßt wurde. Bei Urteilen mit Gesamtstrafen müssen die Einzelstrafen der amnestierten Taten „herausgerechnet“ werden. Allein in Berlin sind in den ersten beiden Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Auskunft der Staatsanwaltschaft in rund 120 Fällen bereits verhängte Strafen wegen Vergehen nach dem BtMG reduziert worden. Berufsverbände und Fachpresse sprechen von der deutschlandweit notwendigen Überprüfung von mehr als 100.000 Akten. Auch laufende Ermittlungen sind von dem neuen Gesetz betroffen, weil bestimmte Maßnahmen nun nicht mehr durchgeführt werden dürfen. In Mannheim wurde ein wegen Marihuana-Schmuggels Angeklagter freigesprochen, weil die durch Auswertung von Chats des Krypto-Messengerdienstes Encrochat erlangten Beweise nach Auffassung der Strafkammer nicht verwertet werden durften, da Cannabis nicht mehr als Betäubungsmittel gilt. (hl)

Konsumcannabisgesetz vom 27.3.2024 (BGBl I 2024 Nr. 109, S. 2), geändert durch Art. des Gesetzes vom 20.6.2024 (BGBl I 2024 Nr. 207); Permalink zum Gesetzgebungsvorgang:
<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zum-kontrollierten-umgang-mit-cannabis-und-zur-%C3%A4nderung-weiterer/302864>.

Änderung des Strafrahmens bei Kinderpornografie

Ein anderer Fauxpas des Gesetzgebers ist inzwischen – teilweise – korrigiert worden. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 waren die Strafrahmen für Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 StGB) im Zuge einer Generalverschärfung erhöht worden, wobei durch die Erhöhung des Mindestmaßes auf ein Jahr Freiheitsstrafe die Besitzdelikte ausnahmslos als Verbrechen eingeordnet wurden. In der Folge war z. B. ein Strafverfahren gegen eine Mutter geführt worden, die die Genitalgroßaufnahme eines Kindes in den privaten Chatverläufen ihres Kindes entdeckt und an andere Eltern weitergeleitet hatte, um diese zu warnen. Die Auswirkungen dieses Gesetzes waren auf massive Einwände in Wissenschaft und Praxis gestoßen.¹ Der Gesetzgeber hat die Mindeststrafen nun auf sechs bzw. drei Monate gesenkt und nach seiner Auffassung dafür gesorgt, dass „eine

tat- und schuldangemessene Reaktion wieder möglich ist“.² Der Vorgang ist ein gutes Beispiel für unangemessene Folgen, wenn der Gesetzgeber populistischen Forderungen auch aus dem demokratischen Spektrum allzu eifertig nachgibt.³ (hl)

Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, Gesetz vom 24.6.2024, BGBl I 2024, Nr. 213; Permalink zum Gesetzgebungsvorgang:
<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-anpassung-der-mindeststrafen-des-184b-absatz-1/308703>.

- 2 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/10540, S. 2.
- 3 Lesenswert hierzu *Anja Schmidt*, Das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen bei den Besitzdelikten § 184b StGB, KriPoZ 2024, S. 181 ff., <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/05/schmidt-das-gesetz-zur-anpassung-der-mindeststrafen-bei-den-besitzdelikten-184b-stgb.pdf> [Abruf: 1.7.2024].

1 Vgl. *Hasso Lieber*, Strafverschärfung bei sexuellem Missbrauch, RohR 2021, S. 65.